

# RS Vwgh 1990/5/15 89/02/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs1;

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (Hinweis Urteil 15.12.1972, 2 Ob 103, 104/72, ZVR 1974/86), welcher der VwGH beipflichtet, verhält die Vorschrift des § 20 Abs 1 StVO den Fahrzeuglenker dazu, nicht nur die vor ihm liegende Fahrbahn, sondern auch deren Ränder und das anschließende Gelände ständig im Auge zu behalten, um von dort auftauchenden bzw von dort in die Fahrbahn gelangenden Hindernissen durch eine Herabminderung der Geschwindigkeit oder ein Auslenken sofort Rechnung tragen zu können.

## Schlagworte

Geschwindigkeit Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020059.X04

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)